

Revidiertes Erbrecht - Neuerungen und Handlungsbedarf

Am 1. Januar 2023 tritt die erste Etappe der Revision des Erbrechts in Kraft. Es erfolgt eine Anpassung des über hundertjährigen Erbrechts an die heute neben der traditionellen Familie existierenden Lebensformen (z.B. Konkubinat, Patchworkfamilien, etc.) sowie die Schaffung von erweiterten Handlungsspielräumen in der Planung des Nachlasses. Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst. Anschliessend finden Sie eine Checkliste, mit welcher Sie bestimmen können, ob bei Ihnen Handlungsbedarf hinsichtlich Ihrer erbrechtlichen Regelungen besteht.

Neuerungen

Änderung der Pflichtteile von Nachkommen und Eltern

Das geltende Recht schränkt die Verfügungsfreiheit des Erblassers* über seinen Nachlass zu Gunsten von Nachkommen, Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern und Eltern ein. Ihnen steht der sog. Pflichtteil zu, also ein Bruchteil des gesetzlichen Erbteils, welcher das Gesetz vorsieht. Über diesen darf der Erblasser nicht frei verfügen bzw. dessen Nichtbeachtung ist anfechtbar. Bis zum 31. Dezember 2022 geltenden folgende Pflichtteile:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| • Nachkommen | $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils; |
| • Ehegatten bzw. eingetragene Partner | $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils; |
| • Eltern | $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils. |

Mit Inkrafttreten des revidierten Rechts per 1. Januar 2023 sind folgende Pflichtteile massgebend:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| • Nachkommen | $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils; |
| • Ehegatten bzw. eingetragene Partner | $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils (wie bisher); |
| • Eltern | Kein Pflichtteilsschutz mehr. |

Durch die tieferen Pflichtteile der Nachkommen und dem Wegfall des Eltern-Pflichtteils erhöht sich die verfügbare Quote des Erblassers von heute mindestens $\frac{3}{8}$ auf künftig mindestens $\frac{1}{2}$, was ihm mehr Freiheit in seiner Nachlassplanung ermöglicht. So können nach Belieben einzelne Nachkommen, der überlebende Ehegatte, der Konkubinatspartner sowie gemeinnützige Organisationen oder andere Dritte vermehrt begünstigt werden. Beispiele zu den neuen Quoten finden Sie im Anhang.

Unverändert bleiben hingegen die *gesetzlichen Erbteile* (vgl. Art. 457-466 ZGB), welche die Basis zur Ermittlung der Pflichtteile bilden. Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen, so wird auch nach Inkrafttreten der Revision der Nachlass nach den gesetzlichen Erbteilen aufgeteilt.

Verlust des Pflichtteilschutzes der Ehegatten während eines hängigen Scheidungsverfahrens

Gemäss aktueller Gesetzeslage entfällt das Pflichtteilsrecht unter den Ehegatten erst mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil. Damit ist beim Tod eines Ehegatten während eines hängigen Scheidungsverfahrens der überlebende Noch-Ehegatte pflichtteilsgeschützter Erbe des Erblassers, was für den überlebenden Noch-Ehegatten u.U. Anlass sein kann, die Dauer des Scheidungsverfahrens in die Länge zu ziehen.

Mit der Revision hält das Gesetz neu fest, dass der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteils-Anspruch verliert, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist, das auf gemeinsames Begehren der Ehegatten eingeleitet wurde oder die Ehegatten im Todeszeitpunkt des Erblassers mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. **Dazu muss der Erblasser jedoch zwingend eine Verfügung von Todes wegen erlassen, in welcher er dem Noch-Ehegatten den Pflichtteil ausdrücklich entzieht.** Dies gilt auch für Begünstigungen aus Eheverträgen, welche dann wegfallen.

*: Zur einfacheren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Höhere verfügbare Quote bei der Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB

Definition Nutzniessung: Unter einer Nutzniessung wird generell das Recht einer Person verstanden, einen Vermögenswert zu nutzen, ohne dabei das Eigentum daran zu haben. Mit der Nutzniessung nach Art. 473 ZGB räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten das Recht ein, die Erbteile der gemeinsamen Nachkommen zu verwalten und die Erträge daraus für sich zu verwenden.

In der Nachlassplanung steht bei Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen heute oftmals die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehegatten im Vordergrund. Nach geltendem Recht kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am ganzen, den gemeinsamen Nachkommen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Neben dieser Nutzniessung, kann nach geltendem Recht $\frac{1}{4}$ des Nachlasses dem überlebenden Ehegatten zu Eigentum übertragen werden (freie Quote).

Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die neben der Nutzniessung vorhandene freie Quote zugunsten des überlebenden Ehegatten **neu $\frac{1}{2}$** .

Nutzniessungslösung nach Art. 473 ZGB

	Aktuelles Recht	Neues Recht ab 1. Januar 2023
Nutzniessung an den Erbteilen der gemeinsamen Nachkommen	 <p>■ 3/4 Nutzniessung ■ 1/4 freie Quote</p>	 <p>■ 1/2 Nutzniessung ■ 1/2 freie Quote</p>

Grundsätzliches Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages

Definition Erbvertrag: Zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft (Vertrag), bei welchem ein oder mehrere Erblasser Anordnungen für ihren dereinstigen Nachlass treffen. Die vertraglich festgehaltenen Anordnungen sind für die Vertragsparteien bindend, d.h. ein einseitiger Widerruf oder Abänderung des Erbvertrages ist nicht möglich. Ein Erbvertrag bedarf immer der öffentlichen Beurkundung.

Definition Testament: Einseitiges Rechtsgeschäft, in welchem der Verfasser des Testaments (=Testator) Regelungen für seinen künftigen Nachlass trifft. Diese können jederzeit von Testator abgeändert oder widerrufen werden. Das Testament kann eigenhändig verfasst oder öffentlich beurkundet werden.

Das heutige Recht erlaubt es dem Erblasser nach Abschluss eines Erbvertrages zu Lebzeiten frei über sein Vermögen zu verfügen. Dies bedeutet, dass Schenkungen, die der Erblasser nach Abschluss des Erbvertrages an Dritte ausrichtet, grundsätzlich zulässig sind. Es gilt der Grundsatz der Schenkungsfreiheit.

Neu findet im Gesetz ein Paradigmenwechsel zum Grundsatz des Schenkungsverbots statt. Somit können die Erbvertragsbedachten sämtliche Schenkungen (mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke) anfechten, welche der Erblasser nach Abschluss des Erbvertrages ausrichtet. Soll der Erblasser nach neuem Recht weiterhin frei sein, zu Lebzeiten über sein Vermögen frei zu verfügen, **so ist diesbezüglich im Erbvertrag ein ausdrücklicher Vorbehalt aufzunehmen.**







Übergangsrecht

Das revidierte Erbrecht sieht kein spezielles Übergangsrecht vor, damit ist dasjenige Recht massgebend, welches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gilt (Todestagsprinzip). Stirbt der Erblasser am 31. Dezember 2022, so gilt das bisherige Recht; stirbt er am 1. Januar 2023, so ist das neue Recht massgebend. Weiter wird ab dem 1. Januar 2023 das neue Erbrecht auch auf alle bisher abgefasste Testamente und Erbverträge anwendbar sein.







Ihr Erbvertrag oder Testament bleibt ab dem 1. Januar 2023 somit weiterhin gültig, bedarf jedoch allenfalls einer Anpassung.

Anhang: Pflichtteile nach aktuellem und künftigem Recht

Pflichtteile bei verheirateten Personen

Erben sind:	Pflichtteile aktuelles Recht	Pflichtteile neues Recht ab 1. Januar 2023
Ehegatte und Nachkommen	 <p>■ 1/4 Ehegatte ■ 3/8 Kinder ■ 3/8 freie Quote</p>	 <p>■ 1/4 Ehegatte ■ 1/4 Kinder ■ 1/2 freie Quote</p>
Ehegatte und beide Eltern (keine Kinder)	 <p>■ 3/8 Ehegatte ■ 1/8 Eltern ■ 4/8 freie Quote</p>	 <p>■ 3/8 Ehegatte ■ 5/8 freie Quote</p>
Ehegatte, Elternteil und Geschwister (keine Kinder)	 <p>■ 3/8 Ehegatte ■ 1/16 Elternteil ■ 9/16 freie Quote</p>	 <p>■ 3/8 Ehegatte ■ 5/8 freie Quote</p>

Pflichtteile bei unverheirateten/alleinstehenden Personen

Erben sind:	Pflichtteile aktuelles Recht	Pflichtteile neues Recht ab 1. Januar 2023
Nachkommen	 <p>■ 3/4 Kinder ■ 1/4 freie Quote</p>	 <p>■ 1/2 Kinder ■ 1/2 freie Quote</p>
Ehegatte und beide Eltern (keine Kinder)	 <p>■ 1/2 Eltern ■ 1/2 freie Quote</p>	 <p>■ 1/1 freie Quote</p>
Elternteil und Geschwister (keine Kinder)	 <p>■ 1/4 Elternteil ■ 3/4 freie Quote</p>	 <p>■ 1/1 freie Quote</p>

Bitte beachten Sie, dass die gesetzlichen Erbteile der Erben unverändert bestehen bleiben!

Checkliste

Mit der nachfolgenden Checkliste können Sie herausfinden, ob Ihre erbrechtlichen Regelungen, sei es in einem Testament oder in einem Erbvertrag, dem revidierten Erbrecht standhalten oder sie angepasst werden müssen. Falls Sie bis anhin kein Testament oder keinen Erbvertrag abgeschlossen haben, bietet sich mit der Erbrechtsrevisi- on eine gute Gelegenheit, sich über den eigenen letzten Willen Gedanken zu machen. (Verfügung von Todes wegen = Testament oder Erbvertrag).

Frage	JA	NEIN
<u>Frage 1:</u> Enthält Ihre Verfügung von Todes wegen Regelungen, bei welchen sich in Anwendung des neuen Rechts die Ermittlung Ihres Willens als schwierig erweisen könnten wie z.B. «Mein Sohn erhält 3/8 des Nachlasses, der Rest geht an meine liebe Ehefrau.»; hier also nicht klar ist, ob der Sohn wirklich den heutigen Pflichtteil von 3/8 oder denjenigen nach neuem Recht (1/4) soll?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 2:</u> Haben Sie Ihren Nachkommen den Pflichtteil zugewendet (z.B. «Ich setze meine Nachkommen auf den Pflichtteil») und möchten sie nun ausdrücklich auf den Pflichtteil gemäss neuem Recht setzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 3:</u> Sind in Ihrer Verfügung von Todes wegen Ihre Eltern auf den Pflichtteil gesetzt und möchten Sie die Eltern ganz vom Erbe ausschliessen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 4:</u> Haben Sie einen Erbvertrag abgeschlossen und möchten Sie zu Lebzeiten allenfalls noch Vermögenszuwendungen grösseren Ausmasses tätigen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 5:</u> Falls Sie in Ihrer Verfügung von Todes wegen Ihrem Ehegatten die Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB zugewendet haben, möchten Sie ihm die neue höhere verfügbare Quote zu Eigentum zuwenden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 6:</u> Möchten Sie in Ihrer Verfügung von Todes wegen Ihrem Ehegatten den Pflichtteilsschutz entziehen, wenn Sie während einem hängigen Scheidungsverfahren versterben sollten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>Frage 7:</u> Wollen Sie aus Ihrem künftigen Nachlass Personen inner- oder ausserhalb Ihrer Familie (z.B. Konkubinatspartner) zusätzlich oder mit einer grösseren Quote begünstigen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn Sie eine der Fragen mit JA beantwortet haben, empfehlen wir Ihnen bestens eine vorzeitige Überprüfung Ihres Testaments oder Erbvertrags, damit diese auch künftig aus erbrechtlicher Sicht Ihren korrekten letzten Willen wiedergeben. Ein widerspruchsfreies Testament oder ein widerspruchsfreier Erbvertrag erleichtert zudem die Nachlassabwicklung und reduziert gleichzeitig das Konfliktpotential unter Ihren Erben und Begünstigten.

Die NotarInnen unserer Kanzlei beraten und unterstützen Sie gerne dabei.

<p style="text-align: center;">ANDRÉ BICHSEL Notar</p> <p style="text-align: center;">BIRGIT BIEDERMANN Rechtsanwältin, Notarin, Fachanwältin SAV Erbrecht</p> <p style="text-align: center;">EVELYNE SUTER Rechtsanwältin, Notarin</p>	<p style="text-align: center;">Wernli Biedermann Partner Casinoplatz 8 CH-3011 Bern</p> <p style="text-align: center;">wbp-law.ch info@wbp-law.ch Tel +41 31 544 13 13</p>	<p style="text-align: center;">Alle Rechtsanwälte eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern Alle NotarInnen eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern</p>
---	--	---